

S A T Z U N G
der
EINBECKER BRAUHAUS Aktiengesellschaft
Einbeck

§ 1

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

„Einbecker Brauhaus Aktiengesellschaft“.

Sie hat ihren Sitz in Einbeck.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb des Brauerei- und Mälzereigewerbes sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte und Nebengewerbe; ferner die Herstellung und der Vertrieb aller Arten von Getränken und sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, Zweigniederlassungen errichten, bestehende Anlagen pachten, sich durch Kapitaleinlage oder Erwerb von Aktien oder in sonstiger Weise bei anderen Unternehmungen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen oder auch solche anderen Unternehmungen durch Kauf oder Vereinigung erwerben.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen.

§ 4

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 7.286.395,00 und ist eingeteilt in 2.728.987 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 6

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind.

Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstand berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer etwa vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus und wird für dieses eine Neuwahl vollzogen, so gilt die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung fest und wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

§ 10

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, sofern eines dieser Mitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Sind Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend.

Beschlussfassung durch schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters bei Wahlen das Los den Ausschlag. Für schriftliche und telegrafische Abstimmungen gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 11

Der Aufsichtsrat kann mit der Wahrnehmung einzelner seiner Funktionen aus seiner Mitte ernannte Ausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.

§ 12

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen ab dem Geschäftsjahr 2009 eine jährliche fixe Vergütung von Euro 5.000,00. Sie erhalten ferner eine jährliche variable Vergütung von Euro 500,00 pro Euro 0,05 Dividende je Stückaktie.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Beträge. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der auf die Aufsichtsratsstätigkeit entfallenden Umsatzsteuer.

§ 13

Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer vom Vorstand bei der Einberufung zu bestimmenden deutschen Stadt.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 14

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorsehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Als Berechtigungsnachweis nach Absatz 1 reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein depotführendes Institut aus.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung gegenüber der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 15

Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der

Tagesordnung abweichenden Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen bedürfen jedoch auch in den gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebenen Fällen einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals, wenn sie nicht vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie des Lageberichts) oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).

§ 18

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Die Bestimmungen des § 60 Absatz 2 AktG finden keine Anwendung.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes.

§ 19

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Einbeck, 30. Mai 2017